



ZEICHENERKLÄRUNG

-  GRENZE FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILES
-  BEREICHE RECHTSKRÄFTIGER BEBAUUNGSPLÄNE

**SATZUNG
DER STADT NORDERSTEDT**

ÜBER DEN
IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL
„GLOJENBERG“
(§ 34 Abs. 2 BBauG.)

AUFGRUND DES § 34 ABS. 2 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2256) IN VERBINDUNG MIT § 4 DER GEMEINDEORDNUNG (GO) FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 11. NOVEMBER 1977 (GVBl. Schl.-H. S. 410) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 20.12.1983 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL ERLASSEN:

DIE SATZUNG ÜBER DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, WURDE AM 20.12.1983 VON DER STADTVERTRETUNG BESCHLOSSEN.
NORDERSTEDT, DEN 12. JAN. 1984.



STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT
Alwin St.
(BÜRGERMEISTER)

DIE GENEHMIGUNG DIESER SATZUNG WURDE NACH § 34 ABS. 2 BBauG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 8.2.1984 AZ. IV 8102-5/2.33-60.63 MIT AUFLAGEN-ERTEILT.
NORDERSTEDT, DEN 06. MRZ. 1984.

STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT
Alwin St.
(BÜRGERMEISTER)

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 20.12.1983 ERFÜLLT. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 12.2.1984 AZ. IV 8102-5/2.33-60.63 BESTÄTIGT.
NORDERSTEDT, DEN 06. MRZ. 1984.

STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT
Alwin St.
(BÜRGERMEISTER)

DIE SATZUNG ÜBER DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.
NORDERSTEDT, DEN 06. MRZ. 1984.



STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT
Alwin St.
(BÜRGERMEISTER)

DIESE SATZUNG IST AM 23. MRZ. 1984 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.
NORDERSTEDT, DEN 07. MAI 1984.



STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT
Alwin St.
(BÜRGERMEISTER)

**STADT NORDERSTEDT
611 PLANUNGSABTEILUNG**

IM ZUSAMMENHANG BEBAUTER ORTSTEIL
„GLOJENBERG“

GEBIET:
OHECHAUSSEE / U-BAHNTRASSE / TARPENBEK / BEKWISCH.